

Landeshauptstadt Stuttgart  
Referat Soziales, Jugend  
und Gesundheit  
GZ: SJG

Stuttgart, 13. Oktober 1994

## **Stuttgarter Kinderbüro**

### I. Vorlage an

den Jugendhilfeausschuß zur Beschlußfassung (am            )  
-öffentlich-

### II. Beschlußantrag:

Von der Konzeption für ein Stuttgarter Kinderbüro  
wird zustimmend Kenntnis genommen.

### III. Begründung:

1. Kinder sind eine gesellschaftliche Gruppierung, deren Interessen nur indirekt durch Vertreter wahrgenommen werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorhandenen Strukturen nicht ausreichen, diese Interessen in Politik und Verwaltung ausreichend zu berücksichtigen.

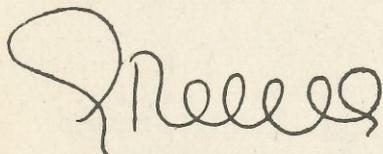
Im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991 werden daher die Jugendämter verpflichtet,

- dazu beizutragen, "...eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen" (§ 1 (3), 4),
- Kinder an Jugendhilfeentscheidungen zu beteiligen (§ 8 (1), § 9 (2) und § 36 (1 und 2),
- sich als Ansprechpartner für Kinder zur Verfügung zu stellen (§ 8 (2)).

...

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter nennt u.a. die Einrichtung eines Kinderbüros, das aufgabenübergreifend der Jugendamtsleitung zugeordnet ist, als ein geeignetes Verfahren, den o.g. Verpflichtungen nachzukommen.

2. Im Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion Nr. 363/1991 wird u.a. die Einrichtung eines Kinderbüros beim Jugendamt beantragt, das die Interessen der Stuttgarter Kinder vertritt.
3. Beim "natur-Kindergipfel" 1993 in Stuttgart wurde den Kindern von der Verwaltung die Einrichtung eines Stuttgarter Kinderbüros versprochen.
4. Mit den Stuttgarter Kinderschutztagen im September 1994 unterstützte die Stadtverwaltung u.a. das Ziel, ein Kinderbüro in Stuttgart einzurichten.
5. Andere Städte (z.B. Freiburg, Frankfurt, Essen, Weimar) haben sich ebenfalls für die Einrichtung eines Kinderbüros entschieden und damit positive Erfahrungen gemacht.



Gabriele Müller-Trimbusch  
Bürgermeisterin

Anlage

## **Stuttgarter Kinderbüro - Konzeption und Umsetzung**

### **1. Ziele**

Ein Kinderbüro stellt eine zusätzliche ergänzende Arbeitsstruktur innerhalb der Stadtverwaltung dar, um Interessen und Bedürfnissen von Kindern mehr Gewicht zu verhelfen, und um den Kindern damit zu mehr Rechten in politischen Entscheidungsprozessen zu geben.

Durch ein Kinderbüro wird Mitbestimmung, Mitverantwortung und Mitgestaltung ihrer eigenen Lebenswelt für Kinder verbindlich möglich. Es soll sichern, daß die Interessen der ökonomisch noch unbedeutenden und in ihren individuellen Bedürfnissen nicht berechenbaren Kinder nicht ganz auf der Strecke bleiben.

Kinder sind eine gesellschaftliche Gruppierung, die bisher politisch durch gewählte Vertreter (Gemeinderäte, Bezirksbeiräte, Landtagsabgeordnete) und durch Institutionen der Jugendhilfe (Jugendamt, freie Träger) vertreten sind.

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß diese bisher realisierten Strukturen nicht ausreichen, um die Bedürfnisse und Interessen von Kindern in die Entscheidungen der Politik und ihrer Planungen so einzubeziehen, daß eine ausreichende Realisierung kindorientierter Lebensfeldgestaltung möglich geworden ist.

Rechtlich wird die Arbeit eines Kinderbüros auf dem § 1 Abs. 4 KJHG und im § 8 KJHG begründet.

Ein Kinderbüro verfolgt folgende Ziele:

- Kinderpolitik als Querschnittsaufgabe
  
- Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Ebenen und Institutionen mit dem Ziel "kinderfreundliche Stadt/Stadteil" anzuregen und zu pflegen.
  
- Direkte, schnelle Wege von der Entscheidung zur Umsetzung zu bahnen und diese für die Kinder nachvollziehbar zu machen.

## 2. Formen der Vertretung von Kinderinteressen

Im Zusammenhang mit Diskussionen um ein Kinderbüro kommen auch immer wieder andere Begriffe in das Gespräch: Kinderbeauftragte, Kinderkommission.

### **Kinderbeauftragte:**

Als Aufgabe eines/r Kinderbeauftragten wird benannt: "Anwalt für Kinder", "Politik für Kinder", "Einwirkung auf das Bewußtsein der Gesellschaft und der politischen Entscheidungsträger".

Auftrag des Jugendamtes ist es aber auch, die Interessen der Kinder politisch zu vertreten (§ 1 KJHG), gesamtgesellschaftliche Bewußtseinsprozesse in Gang zu setzen und auf die konkrete politische Willensbildung so Einfluß zu nehmen.

Seit dem Inkrafttreten des KJHG im Jahr 1991 ist deswegen davon auszugehen, daß das Jugendamt weitgehend die bisher den Kinderbeauftragten zugewiesenen Funktionen mit zu erfüllen hat. Das Jugendamt Stuttgart nimmt diesen Auftrag ernst und wird mit der Einrichtung eines Kinderbüros der Aufgabe intensiver nachkommen können. Deswegen ist in Stuttgart die Einsetzung eines Kinderbeauftragten aus Sicht der Jugendhilfe zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

### **Kinderkommission:**

Unter einer Kinderkommission wird in der Fachdiskussion ein politisches Gremium verstanden, das sich speziell konstituiert und zusammensetzt, um die Belange der Kinder in der Stadt wahrzunehmen, zu bearbeiten und politisch in Entscheidungen zu transformieren.

Gleichzeitig ist es auch Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, ein politisches Forum für Kinderpolitik zu sein und so die Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Der Jugendhilfeausschuß ist in der Vergangenheit dieser Funktion sicherlich nicht immer genügend gerecht geworden.

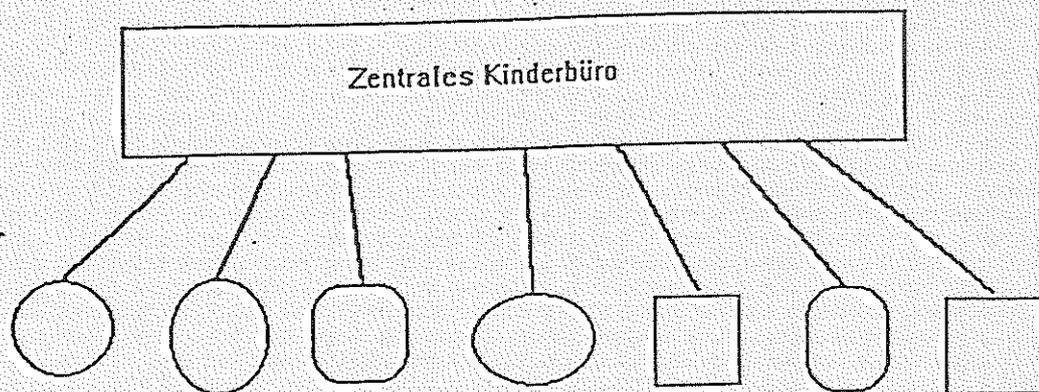
Es wird deswegen vorgeschlagen, in Stuttgart mindestens einmal im Jahr eine **Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses** unter der Überschrift "Politik für Kinder" zu veranstalten, so daß durch diese Akzentuierung das Bewußtsein um die Notwendigkeit einer Interessensvertretung für Kinder in dieser Stadt immer wieder neu angeregt wird.

Das Einsetzen einer besonderen Kinderkommission wird zum jetzigen Zeitpunkt deswegen nicht vorgeschlagen.

### 3. Aufbau und Organisationsstruktur eines Stuttgarter Kinderbüros

Um die genannten Ziele mit Hilfe eines Kinderbüros erreichen zu können, ist es notwendig, ein **zentrales Kinderbüro** einzurichten, das ergänzt wird durch **Anlaufstellen** für Kinder in den einzelnen Stadtteilen (dezentrale Struktur).

## Kinderbüro



Dezentrale Anlaufstellen in den Stadtbezirken

#### 3.1 Zentrales Kinderbüro

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche:

1. Vertretung der Kinder sein zur Sicherung der Kinderinteressen bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und Spielflächenplanung. Dazu gehört die Beteiligung bei sämtlichen Planungsprozessen, die für Kinder relevant sind. Planungsvorgänge sind auf das Prinzip der "direkten Wege" hin zu überprüfen.

Kindgerechte Beteiligungsformen sind zu entwickeln und Umsetzungsgarantien herzustellen. Dies gilt sowohl für die Planung als auch für deren Umsetzung.

2. Koordination und Federführung im Sinne der beschriebenen Querschnittsaufgabe für kinderrelevante Themen.

3. Koordination und Unterstützung der dezentralen Anlaufstellen (Schulung, Erfahrungsaustausch).
4. Dokumentation der kinderpolitischen Entwicklung auf allen Ebenen in regelmäßigen Abständen.
5. Öffentlichkeitsarbeit zu kinderpolitischen Themen.
6. Erstellen eines Berichts über die Arbeit des Kinderbüros im Abstand von 2 Jahren.

**Eingliederung in das System der Stadtverwaltung:**

Das Stuttgarter Kinderbüro ist Teil des **Jugendamtes**. Es soll als Stabsstelle direkt der Amtsleitung zugeordnet sein.

**Personelle Ausstattung:**

Informationen über Kinderbüros oder vergleichbare Einrichtungen in anderen Städten legen nahe, das Stuttgarter Kinderbüro zunächst mit 2,0 Stellen für Fachkräfte und einer halben Verwaltungsstelle auszustatten.

Von den 2,0 Stellen für Fachkräfte ist eine als Leitungsstelle und auch als Vollzeitstelle zu besetzen, die andere Stelle kann auf zwei Fachkräfte verteilt werden.

**Lage:**

Das zentrale Kinderbüro muß im Innenstadtbereich liegen. Im Neubau des Jugendamtes, Wilhelmstraße 3, besteht die Möglichkeit, im Erdgeschoß Räume für ein solches Kinderbüro zu nutzen.

### 3.2 Dezentrale Anlaufstellen in den Stadtteilen

**Personen:**

Die Ansprechpartner der Kinder in den einzelnen Stadtteilen sind hauptamtliche Mitarbeiter/Innen von Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Schulbereichs im Stadtteil.

In Frage kommen z.B. :  
Mitarbeiter/Innen von Jugendhäusern,  
von Jugendfarmen/Abenteuerspielplätzen,  
von Beratungsstellen,  
von Kindertagesstätten,  
von Sozialen Diensten.  
Lehrer/Innen von Schulen.

Die Ansprechpartner können sowohl in städtischer Trägerschaft arbeiten oder bei einem freien Träger beschäftigt sein.

Die Tätigkeit als Ansprechpartner für Kinder muß im **Rahmen des Dienstauftrages** wahrgenommen und damit auch in die Konzeption der Regelaufgaben dieses Dienstes im Stadtteil hineingenommen werden.

Es wird davon ausgegangen, daß eine Freistellung aus den Regelarbeitsbereichen für diese Personen ca. 6 Stunden wöchentlich notwendig wird.

**Orte in den Stadtteilen:**

Je nach Auswahl der Person für die Funktion des Ansprechpartners für Kinder wird sich auch der Ort richten müssen: Es kann ein Stadtteilkinderbüro demnach in der **Kindertagesstätte**, in der **Beratungsstelle**, im **Jugendhaus**, bei den **Sozialen Diensten** oder auch in einer **Schule** integriert sein.

In den einzelnen Stadtteilen können also unterschiedliche Lösungen für die Funktion des Stadtteil-Kinderbüros gestaltet werden.

**Aufgabenstellung:**

- Vertretung der Interessen von Kindern sein in bezug auf Planungen und Gestaltungen im Stadtteil in Verbindung mit anderen Zielen sozialverträglicher Planungen.
- Sicherstellung eines Zugangs zum Kinderbüro für jedes Kind im Stadtteil.
- Unterstützung, Anleitung und Beratung sowie Förderung von kinderpolitischen Aktivitäten der Verbände und Organisationen im Stadtteil (Netzwerk für Kinder).

- Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder, z.B. in Form von Kinderversammlungen, Kinderbefragungen und Anhörungen, Kinderparlament.
- Vermittlung von Hilfen für Kinder.

Die Ansprechpartner/Innen im Stadtteil arbeiten eng mit dem zentralen Kinderbüro zusammen. Sie werden von den dort arbeitenden Fachkräften durch Fachberatung unterstützt.

Sie haben die Möglichkeit, ehrenamtliche Bürger/Innen des jeweiligen Stadtbezirks zur Mithilfe bei der Umsetzung der Aufgaben des Kinderbüros mit heranzuziehen. Ihnen obliegt demnach auch die Begleitung dieser ehrenamtlichen Kräfte.

#### 4. Strukturelle Voraussetzungen

Das Stuttgarter Kinderbüro ist eingebunden in die Verwaltung des Jugendamtes. Es ist als "behördliche Maßnahme zur Förderung der Jugendwohlfahrt" im Sinne von § 1 (3) Ziff. 4 KJHG einzustufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese Arbeit liegt bei dem Leiter des Jugendamtes.

Um die Aufgaben des Kinderbüros effektiv erfüllen zu können, müssen weitere **zusätzliche Kompetenzen** dazukommen, die auch schrittweise realisiert werden können.

- In Abweichung zur AGA 4.9 kann das Kinderbüro direkte Auskunft, Beratung und Stellungnahmen von Ämtern und Referaten einholen bzw. diesen erteilen, soweit es um spezifische Belange von Kindern geht.
- Das Kinderbüro hat unmittelbares Vortragsrecht bei allen Dezernenten und Bezirksvorstehern/Innen.
- Es kann eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe initiieren, die die Aufgabe erhält, durch Informationsaustausch und Konzeptionsdiskussionen Vorschläge zu erarbeiten, die eine bessere Berücksichtigung von Kinderinteressen in den jeweiligen Referaten gewährleisten soll.
- Als Erfüllung einer Querschnittsaufgabe erhält das Kinderbüro die Möglichkeit, auf kommunale Planung einzuwirken und die Ausgestaltung von Maßnahmen zu

begutachten, da sich Politik mit und für Kinder nicht nur auf den Bereich der Jugendhilfe, sondern ebenso auf die Fragen der Verkehrsplanung, auf Umweltprobleme, Stadtplanung, Spielflächenplanung usw. bezieht.

- Ein Vertreter des Kinderbüros hat Zugang zum Jugendhilfeausschuß.

## 5. Kosten:

### 5.1 Personalkosten:

Zentrales Kinderbüro:

1 Fachkraft BAT III (Leitung)

1 Fachkraft BAT IV a

0,5 Verwaltungsangestellte BAT VII

### 5.2 Sachkosten:

Das Kinderbüro benötigt einen Sachmitteletat für die Finanzierung von Befragungen, Aktionen, Festen. Vorgeschlagen wird zunächst ein Start mit DM 50 000,-- DM pro Jahr.

Das Stuttgarter Kinderbüro eignet sich als Projekt im Rahmen des **Social Sponsoring**. Deswegen ist davon auszugehen, daß ein Teil der zu finanzierenden Kosten auch über Spenden zu beschaffen sein wird.